

Wasser-/Abwasserordnung

1. Wasserversorgung

- 1.1 Vom Verein wird als Gemeinschaftseinrichtung in Verantwortlichkeit des Vorstandes ein Wasseranschluss bis zur Wasseruhr zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, den vorhandenen Wasseranschluss in seinem Garten zu pflegen, vor Beschädigungen zu schützen und regelmäßig zu kontrollieren.
- 1.3 Die Schächte für die Wasseruhren müssen mindestens 0,5 m tief sein. Bei dieser Schachttiefe ist eine lichte Weite von 60 * 60 cm einzuhalten. Um Behinderungen beim Ein- und Ausbau zu vermeiden, muss bei Schachttiefen von über 0,5 m die lichte Weite ca. 1,0 * 1,0 m betragen. Die Schächte sind ordnungsgemäß abzudecken.
Die Pächter sind verpflichtet, die Wasseruhren so zu installieren, dass nach dem Abstellen des Wassers kein Restwasser im Zähler verbleiben kann und die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.
- 1.4 Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Funktion des Wasserzählers ist dieser planmäßig einer Eichung zuzuführen. Gemäß Eichordnung beträgt der Zeitraum für Kaltwasserzähler sechs Jahre. Verantwortlich hierfür ist der Pächter selbst.
Erkennbar defekte Wasseruhren sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- 1.5 Der Aus- und Einbau der Wasseruhren darf nur in Verbindung mit dem Ableser erfolgen und ist rechtzeitig bei diesem anzumelden.
- 1.6 Für Wasseruhren, die zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit über das Winterhalbjahr ausgebaut werden müssen, werden die Ausbautermine im Herbst und die Einbautermine im Frühjahr (in Abhängigkeit von den Terminen des Ab- bzw. Anstellens des Wassers) vom Vorstand durch Aushang bekannt gegeben. Den Mitarbeitern der Wasserkommission ist für ihre Tätigkeiten ungehinderter Zugang zu gewähren.
Nach Ausbau der Wasseruhren sind beide Enden der Rohrleitungen ordnungsgemäß zu verschließen, um ein Eindringen von Schmutzwasser und Ungeziefer zu verhindern.
- 1.7 Jeder Pächter ist verpflichtet, in der Zeit vom 15. bis 31.10. jeden Jahres den Wasserverbrauch ablesen zu lassen. Der genaue Termin wird vom Vorstand rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Dem Ableser ist vom Pächter freier Zutritt für seine Tätigkeit zu gewähren.
- 1.8 Bei erkennbar defizitem Verbrauch (Ursache defekter Zähler) wird dem Pächter mindestens der durchschnittliche Verbrauch der Anlage in Rechnung gestellt.
- 1.9 Wasserverluste durch undichte Leitungen und Anschlüsse, auch vor der Wasseruhr, sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Verluste, die über die Uhr laufen, sind voll zu bezahlen.

Die Kosten für Beschädigungen an der Gemeinschaftsleitung und daraus resultierende Wasserverluste, die durch den Pächter oder eine in dessen Auftrag handelnde Person verursacht werden, sind ebenfalls vom Pächter zu tragen.

1.10 Bei festgestellten Manipulationen erfolgt die sofortige fristlose Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtvertrages.

1.11 Gebühren und Auslagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Abwasser- und Fäkalienentsorgung

2.1 Die Lauben, die unter den Bestandsschutz gem. § 20a des Bundeskleingartengesetzes fallen, verfügen über Wasseranschluss und WC-Anlagen. Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass jede Beeinträchtigung von Grundwasser und Gewässern unterbleibt.

2.2 Die Abwässer sind in rundum verschlossenen Gruben oder im Erdreich versenkten Behältern aufzufangen, die ein ungeklärtes Versickern in den Boden verhindern, und die 3 m³ Inhalt nicht überschreiten sollten. Die Gruben oder Behälter müssen mit einem Entlüftungsrrohr bis zur Höhe des Laubendaches ausgestattet sein.

2.3 Die rechtsordnungsgemäße Entsorgung der Gruben und Behälter hat, entsprechend der Nutzung, durch eine dazu berechtigte Firma zu erfolgen. Dies ist durch einen entsprechenden Beleg nachzuweisen. Zum Schutz der Wege und der Vegetation ist die Entsorgung in der Regel im September/Oktober durchzuführen. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Für die Beseitigung von Schäden durch Entsorgungsfahrzeuge ist der die Entsorgung veranlassende Pächter verantwortlich.
Eine Entsorgung auf den Kompost o.ä. ist nicht statthaft.

2.4 Der Bau einer vorschriftsmäßigen Kleinkläranlage mit mindestens zwei Ausfallkammern ist zulässig (Bauantrag gemäß Bauordnung). Die Entsorgung hat wie unter 2.3 zu erfolgen.

2.5 Werden als Übergangslösung Chemietoiletten betrieben, so ist ebenfalls der Nachweis der regelmäßigen rechtsordnungsgemäßen Entsorgung zu erbringen.

Beschlossen am 6. März 2004 durch die Mitgliederversammlung.